

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 26 – 30. März 2021**

---

## Inhalt

### **Kreis Lippe**

- 140    Allgemeinverfügung 02/2021  
Tierseuchenverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung 02/2020 zur Festlegung  
eines Sperrbezirkes im Kreis Lippe nach § 10 Bienseuchen-Verordnung mit Anordnung  
der sofortigen Vollziehung vom 30.04.2020

### **Stadt Lage**

- 141    Allgemeinverfügung der Stadt Lage zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und  
Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt  
Lage dienen  
hier:    Untersagung von Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung als  
Präsenzveranstaltungen
-

## Kreis Lippe

### 140 Allgemeinverfügung 02/2021 Tierseuchenverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung 02/2020 zur Festlegung eines Sperrbezirkes im Kreis Lippe nach § 10 Bienen-seuchen-Verordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 30.04.2020

1. Meine Allgemeinverfügungen 02/2020 vom 30.04.2020 zur Festlegung eines Sperrbezirks im Kreis Lippe nach § 10 Bienen-seuchen-Verordnung (Amtsblatt für den Kreis Lippe Nr. 61 vom 04.Mai 2020) hebe ich hiermit auf.
2. Diese Tierseuchenverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

#### Begründung

In Leopoldshöhe, Ortsteil Bechterdissen, war am 29.04.2020 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) der Bienen amtlich festgestellt worden. Zum Schutz vor den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ausgehenden Gefahren hatte ich daher mit Allgemeinverfügung 02/2020 im Gebiet der Gemeindegemeinde Leopoldshöhe und der Stadt Oerlinghausen einen Sperrbezirk festgelegt.

In dem Ausbruchsbetrieb gilt die Amerikanische Faulbrut der Bienen als erloschen. In den Bienenbeständen des oben genannten Sperrbezirks sind alle Bienenvölker mit negativem Befund untersucht worden.

Daher wird nach § 12 Absatz 1 Bienen-seuchen-Verordnung der Sperrbezirk aus der Allgemeinverfügung 02/2020 aufgehoben.

#### Rechtsgrundlagen und Fundstellen

- § 12 Bienen-seuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (TierSBZustV NRW)

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

#### Hinweise:

- Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

- Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Kreis Lippe  
Im Auftrag

Gez.  
Dr. Beiner

Kr.Bl.Lippe 30.03.2021

## Stadt Lage

### 141 Allgemeinverfügung der Stadt Lage zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Lage dienen

**hier: Untersagung von Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung als Präsenzveranstaltungen**

Der Bürgermeister der Stadt Lage erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 3, 17 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05.03.2021 in der ab 29.03.2021 gültigen Fassung (GV. NRW. S. 216) i.V.m. §§ 35 Satz 2, 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) – jeweils in der aktuell gültigen Fassung- für das Gebiet der Stadt Lage folgende Allgemeinverfügung:

#### I. Untersagung von Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung

##### 1. Allgemeine Verpflichtung

Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung als Präsenzveranstaltungen sind in der Stadt Lage untersagt.

##### 2. Ausnahmen

Ausgenommen ist die Durchführung von Online-Gottesdiensten, bei deren Vorbereitung maximal 15 Personen unter strenger Beachtung der geltenden Coronaschutzverordnung mitwirken dürfen. Zudem sind Beerdigungen unter freiem Himmel mit einer Höchstteilnehmerzahl von 50 Personen unter strenger Beachtung der geltenden Regelungen der Coronaschutzverordnung möglich.

#### II. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen der Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

#### III. Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

#### IV. Öffentliche Bekanntmachung, Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Im Internet ist sie einsehbar unter [www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de). Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft.

#### Begründung:

##### Zu I.:

Ermächtigungsgrundlage für die Untersagung von Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung als Präsenzveranstaltungen ist §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) i.V.m. §§ 1 Abs. 3, 17 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05.03.2021 in der ab dem 29.03.2021 gültigen Fassung i.V.m. §§ 35 Satz 2, 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) – jeweils in der aktuell gültigen Fassung.

Zuständige Behörde ist gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) i.V.m. §§ 1 Abs. 3, 17 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05.03.2021 i.V.m. §§ 35 Satz 2, 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) – jeweils in der aktuell gültigen Fassung ist die örtliche Ordnungsbehörde, da der Erlass der Allgemeinverfügung aus Gründen der unmittelbaren Gefahrenabwehr geboten scheint.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG kann nach § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG insbesondere die Untersagung für das Abhalten von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen so

wie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften sein. Aus der Begründung des Regierungsentwurfs zu dieser Vorschrift ergibt sich eindeutig, dass damit nicht nur politische Versammlungen oder Freizeitbetätigungen - etwa Konzertbesuche - erfasst sind, sondern grundsätzlich auch religiöse Veranstaltungen wie Gottesdienste.

#### *Allgemeines zum Infektionsgeschehen*

Das Land Nordrhein Westfalen hat bereits mit der Coronaschutzverordnung vom 05.03.2021 auf der Grundlage des § 32 IfSG weitreichende Schutzmaßnahmen angeordnet, da sich in der Bundesrepublik Deutschland das Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) besorgniserregend entwickelt hat.

Es ist derzeit bezogen auf Infizierungen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit - als auch besonders in der Stadt Lage - zu verzeichnen. Das Infektionsgeschehen in der Stadt Lage ist nach einem vorübergehenden deutlichen Absinken der Infektionszahlen mittlerweile wieder auf einem sehr hohen Niveau. Am 19.03.2021 überschritt der Wert der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen je 100.000 Einwohner (7 Tage-Inzidenz) nach den Veröffentlichungen des Landesentrums für Gesundheit wieder den Inzidenzwert von 100 und bewegte sich bis zum durchgehend über dem Wert von 100, zuletzt mit sprunghaft sehr besorgniserregender steigender Tendenz. Zuletzt wurde der Inzidenzwert am 30.03.2021 mit 666 angegeben. Sowohl die tatsächliche Höhe des Wertes als auch dessen rasanter Anstieg geben Anlass zu sehr großer Sorge. Ebenso erschwerend tritt hinzu, dass es sich bei der nunmehr vorherrschenden Virus um die sogenannte Britische Virusmutation B. 1.1.7 handelt, die nicht nur deutlich ansteckender, sondern auch bei einem Ausbruchsgeschehen in ihrem Verlauf länger anhaltend ist. Darüber hinaus ist auch die Zahl der schweren Verläufe bei dieser Variante deutlich höher, als bei der Ursprungsvariante.

Die vorstehenden Regelungen gelten dem Schutz der Bevölkerung vor Erkrankungen. Sie sind auch insofern erforderlich, als sie der Bewältigung der in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22.03.2021 als „sehr, sehr ernsten Infektionslage“ bezeichneten Situation dienen. Hinzu kommt die erheblich steigende Anzahl von positiv getesteten Kindern und Jugendlichen, die kausal auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) in seiner Mutation zurückzuführen ist, sowie die Tatsache, dass diese Personengruppe bis auf Weiteres altersbedingt nur rudimentär geimpft werden darf (Jugendliche ab 17 Jahren). Schließlich wird die Auslastung der Kapazitäten der stationären Einrichtungen sowie der intensiv-medizinischen Abteilung am Klinikum Lippe zunehmend kritisch.

Um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, das sehr stark an seine Grenzen tritt, weiterhin gewährleisten zu können sowie zur Verhinderung der Entstehung von Engpässen in der medizinischen und insbesondere in der intensivmedizinischen Versorgung ist es dringend erforderlich, die Zahl der Neuinfektionen signifikant zu senken.

Das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Erkrankung COVID-19 ist sehr infektiös; das gilt insbesondere auf für die neuartigen Mutationen des SARS-CoV-2-Virus. Speziell ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Eventuelle Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit laut Robert-Koch-Institut (RKI) noch nicht abschätzbar. Nach wie vor besteht weltweit, deutschlandweit und nordrhein-westfalenweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit exponentiellem Anstieg der Fallzahlen innerhalb weniger Tage. Dies gilt gerade auch für die Stadt Lage, in der mit einer Inzidenz von derzeit 666 eine der höchsten Inzidenzen in Deutschland besteht.

Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Derzeit besteht noch eine Impfstoffknappheit, die dazu führt, dass trotz der mittlerweile zugelassenen Impfstoffe tatsächlich erst zu wenige Personen geimpft werden konnten, um das exponentielle Wachstum der Ausbreitung der Virusmutation wirksam einzudämmen, in dem man sich der notwendigen Anzahl von Geimpften für das Feststellen der sogenannten Herdenimmunität nähert. Die mittlerweile angelaufene Impfkampagne wird sich erst dann auf die Infektionsdynamik dämpfend auswirken, wenn auch die Impfstoffdosen in deutlich höherer Anzahl zur Verfügung stehen und darüber hinaus auch ein größerer Teil der jüngeren Bevölkerung geimpft ist. Da darüber hinaus auch noch keine spezifische Therapie zur Verfügung steht, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert wird, die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann und eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgung der Infektionsketten gewährleistet ist. Hierdurch soll auch Zeit für die Entwicklung und den Einsatz von antiviralen Medikamenten und weiteren Impfstoffen gewonnen werden.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom Robert-Koch-Institut (RKI) als nationaler Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 S. 1 IfSG) eingeschätzt. Nach seiner Risikobewertung vom 11.11.2020 ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)) wird das Risiko insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Mit Beschluss vom 04.03.2021 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) fest.

Soweit im obigen Anordnungsteil auf eine „nachhaltige und signifikante“ Über- oder Unterschreitung des Inzidenzwertes abgestellt wird, liegt diese vor, wenn der jeweilige Wert nach den Veröffentlichungen des Landesentrums für Gesundheit (LZG) bzw. den Ermittlungen der Statistikstelle des Kreises Lippe an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen über- bzw. unterhalb des jeweiligen Referenzwertes liegt und nach einer Prognoseentscheidung davon auszugehen ist, dass es kurzfristig nicht wieder zu einer Unter- bzw. Überschreitung dieses Referenzwertes kommt.

*Rechtliche Würdigung*

Gemäß § 1 Abs. 3 CoronaSchVO orientieren sich die Kirchen und Religionsgemeinschaften bei den von ihnen aufzustellenden Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung an den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung. Sie entscheiden unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens, inwieweit Versammlungen in Präsenz durchgeführt werden können, und informieren die vor Ort zuständigen Behörden. Sie sichern die Einhaltung des Mindestabstands, begrenzen die Teilnehmerzahl, führen ein Anmeldeerfordernis für Zusammenkünfte ein, bei denen Besucherzahlen zu erwarten sind, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, verpflichten die Teilnehmer zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 3 Absatz 1 Satz 2 auch am Sitzplatz, erfassen die Kontaktdaten der Teilnehmer und verzichten auf Gemeindegottesang. Die vorgelegten dementsprechenden Regelungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften treten für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung an die Stelle der Regelungen dieser Verordnung. Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine dementsprechenden Regelungen vorlegen, unterfallen auch für Versammlungen zur Religionsausübung den Regelungen dieser Verordnung, insbesondere den §§ 2 bis 4a, und haben Zusammenkünfte mit mehr als zehn Teilnehmenden spätestens zwei Werktagen im Voraus bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die Rechte der nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden zu Anordnungen im Einzelfall bleiben unberührt.

Gemäß § 17 Abs. 1 der CoronaSchVO sind zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung die nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden.

In Anbetracht des exponentiellen Anstiegs der Infektionszahlen und der Tatsache, dass mit Ausnahme von Gottesdiensten und anderen der Religionsausübung dienenden Veranstaltungen fast alle anderen Veranstaltungen verboten sind, besteht für diesen Bereich, in dem Menschen verschiedener Haushalte zusammentreffen, ein besonders sensibler zu behandelnder Anpassungsbedarf. Dabei ist zu beachten, dass die Ansteckung durch ausgeatmetes, infektiöses Aerosol neben Tröpfcheninfektionen der Hauptverbreitungsweg des Virus ist.

In der Stadt Lage kam es innerhalb einer Gemeinde in den letzten Tagen zu einem sehr großen Ausbruchsgeschehen des Coronavirus (SARS-CoV-2). Nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt des Kreises Lippe, stellte sich das Infektionsgeschehen als äußerst diffus dar. Durch die Vielzahl der Gottesdienste, die im für die Ansteckung relevanten Zeitraum mit wechselnden Teilnehmern der Gemeinde stattgefunden haben, ließen sich die Infektionsketten nicht ausreichend nachvollziehen. Es war vielmehr erforderlich alle Gemeindemitglieder auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) zu testen. Dabei wurde im Rahmen der Testungen festgestellt, dass ca. 30 % der Gemeindemitglieder sich mit der Britische Virusmutation B. 1.1.7 infiziert waren. Zwar kann nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden, ob das Infektionsgeschehen aus den Gottesdiensten oder aus dem privaten Umfeld der Gemeindemitglieder kommt; dies kann letztlich aber auch dahinstehen, wenn allein schon die Zahl der Teilnehmer bereits ein großes Gefahrenpotential der Ansteckung birgt. Durch die Allgemeinverfügung des

Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen (hier: weitere Einschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich des Kreisgebietes) vom 25.03.2021, werden private Zusammenkünfte im nach Art. 13 GG geschützten Raum eingeschränkt. Danach sind über die in § 2 der Coronaschutzverordnung geregelten Fälle kontaktbeschränkender Maßnahmen hinaus Ansammlungen und Zusammentreffen im nach Art. 13 GG geschützten Raum auf das Zusammentreffen von Personen eines Hausstandes mit einer Person aus einem anderen Hausstand bis

zu einer Gesamtzahl von höchstens fünf Personen beschränkt, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden und Paare unabhängig von den Wohnverhältnissen lediglich als ein Hausstand gelten. Das Ziel dieser Regelung ist im Wesentlichen das Infektionsgeschehen auch im privaten Raum zu minimieren. Vorliegend konnte jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass das Infektionsgeschehen aus den Gottesdiensten als Präsenzveranstaltung resultiert, sodass auch eine Untersagung dieser angezeit ist.

Die Untersagung von Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung in Präsenz stellt einen überaus schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz (GG) dar. Art. 4 GG garantiert in Absatz 1 u.a. die Freiheit des Glaubens und des religiösen Bekenntnisses und in Absatz 2 das Recht der ungestörten Religionsausübung. Beide Absätze enthalten ein umfassendes zu verstehendes einheitliches Grundrecht der Glaubensfreiheit. Diese ist vorbehaltlos gewährleistet; Einschränkungen müssen sich daher aus der Verfassung selbst ergeben. Zulässige Einschränkungen der Glaubensfreiheit können sich jedoch aus Grundrechten Dritter sowie Gemeinschaftswerten von Verfassungsrang ergeben. Kollidieren diese mit dem Grundrecht der Glaubensfreiheit, ist eine Abwägung vorzunehmen in deren Rahmen die kollidierende Rechtsgüter zu einem möglichst schonenden Ausgleich zu bringen sind.

Vorliegend stellt die Untersagung von Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung in Präsenz eine verfassungsgemäße Konkretisierung der verfassungsimmanenten Schranken des Grundrechts der Glaubensfreiheit dar.

Die Untersagung von Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung in Präsenz bezweckt Neuinfektionen soweit als möglich vorzubeugen und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit der übertragbaren Krankheit Coronavirus (SARS-CoV-2) – auch in der Form der Mutationen - innerhalb der Bevölkerung so zu verringern, dass eine Überlastung des öffentlichen Gesundheitssystems, insbesondere durch eine die verfügbaren Kapazitäten übersteigende Anzahl stationär sowie intensivmedizinisch zu behandelnder Patientinnen und Patienten, vermieden wird.

Bei Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung würden sich voraussichtlich sehr viele Menschen – das gilt gerade über die Osterfeiertage - versammeln, damit würde sich die Gefahr der Ansteckung mit dem Virus, der Erkrankung vieler Personen, der Überlastung der gesundheitlichen Einrichtungen bei der Behandlung schwerwiegender Fälle und schlimmstenfalls des Todes von Menschen erheblich erhöhen. Diese Gefahren blieben auch nicht

auf jene Personen beschränkt, die freiwillig an den Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung teilnehmen, sondern würden sich durch mögliche Folgeinfektionen und die Belegung von Behandlungskapazitäten auf einen erheblich größeren Personenkreis erstrecken.

Es bestehen daher bei der Veranstaltung von Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung in Präsenz Gefahren für Leib und Leben. Vor diesen hat der Staat nach dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Abs. 2 GG zu schützen.

Hinter dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2 Abs. 2 GG muss daher das grundrechtlich geschützte Recht auf gemeinsame Veranstaltung von Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung in Präsenz zurücktreten.

Der überaus schwerwiegende Eingriff in die Glaubensfreiheit zum Schutz von Gesundheit und Leben ist auch derzeit deshalb vertretbar, weil das hier in Rede stehende Verbot bis schließlich zum 18.04.2021 befristet ist. Damit ist sichergestellt, dass eine weitere Untersagungsverfügung unter Berücksichtigung des aktuellen Ausbruchsgeschehens erlassen werden müsste.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist zudem verhältnismäßig.

Sie verfolgt einen legitimen Zweck. Das dazu gewählte Mittel erweist sich als geeignet, erforderlich und angemessen.

Der legitime Zweck der Allgemeinverfügung, ist die Umkehrung der besorgniserregenden Entwicklung des Infektionsgeschehens.

Es wird das Ziel verfolgt die Anzahl physischer Kontakte umgehend und flächendeckend auf ein absolut erforderliches Mindestmaß zu reduzieren. Nur durch eine umgehende drastische Beschränkung von Kontakten lässt sich die Dynamik des Infektionsgeschehens unterbrechen. Es kann nur durch eine noch deutlichere Reduzierung des Infektionsgeschehens, eine umfassende Nachverfolgung von Infektionsketten durch das Gesundheitsamt erfolgen. Diese Ziele sind im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes legitim. Ziel der Allgemeinverfügung ist der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit jedes einzelnen wie auch der Bevölkerung insgesamt (Art. 2 Abs. II Satz 1 i.V.m. Art. 1 Abs. I Satz 2 GG).

Die Allgemeinverfügung stellt ein geeignetes Mittel dar, um die genannten legitimen Ziele zu erreichen. Die Allgemeinverfügung ist geeignet wenn mit ihrer Hilfe der erstrebte Erfolg gefördert werden kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Sie ist insbesondere dazu geeignet Infektionsketten zu unterbrechen, ein erneutes exponentielles Wachstum zu verhindern und die Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) zu verlangsamen.

Die Allgemeinverfügung ist erforderlich. Die Erforderlichkeit ist gegeben, wenn kein anderes gleich wirksames - aber das Grundrecht nicht oder weniger einschränkendes Mittel - vorliegt. Nach den bekanntesten - durch das zuständige Gesundheitsamt ausgewerteten Daten - liegt innerhalb von Gottesdiensten zumeist ein diffuses Infektionsgeschehen vor. Infektionsketten sind nicht eindeutig nachvollziehbar. Damit sind zielgenaue Eingriffe gegenwärtig nicht möglich. Auf-

grund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von dem Coronavirus (SARS-CoV-2) und seinen Mutationen auch bei Veranstaltungen von unter 100 Teilnehmer/ Besuchern können keine Schutzmaßnahmen (Hygienekonzepte) getroffen werden, die gleich effektiv sind, als die Veranstaltungen nicht durchzuführen. Dies zeigt der in einer Gemeinde in Lage aktuelle Ausbruch der Mutation des Coronavirus (SARS-CoV-2) - trotz des entwickelten Hygienekonzeptes und der in § 1 Abs. 3 CoronaSchVO angeordneten Hygienemaßnahmen war die große Anzahl an Infektionen nicht zu verhindern. Der Kreis Lippe hat am 25.03.2021 eine Allgemeinverfügung zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises

Lippe dienen (hier: Weitere Einschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich des Kreisgebietes), erlassen. Die Einschränkungen in dem privaten Bereich reichen jedoch zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) nicht aus, wenn sodann innerhalb der Gottesdienste und anderer Versammlungen zur Religionsausübung eine große Anzahl von Leuten aus verschiedenen Haushalten aufeinander trifft. Zudem ist hierbei auch zu berücksichtigen, dass das Gefährdungspotenzial von Gottesdiensten wesentlich höher ist als bei Einkäufen in Verkaufsstellen und Ladengeschäften. Im Unterschied zu Einkäufen sind Gottesdienste durch gezielte, auf längere Dauer ausgerichtete gemeinsame Aktivitäten geprägt, bei denen insbesondere durch die Gleichzeitigkeit von Gebeten mit einem hohen Virusausstoß zu rechnen ist.

Die Allgemeinverfügung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn. Mit den oben beschriebenen Zielen wird der Schutz von hochrangigen, ihrerseits den Schutz der Verfassung genießenden wichtigen Rechtsgütern, verfolgt. Die Allgemeinverfügung dient dazu – auch konkrete - Gefahren für das Leben und die körperliche Unversehrtheit abzuwehren. Zudem wird die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems durch die Verlangsamung des Infektionsgeschehens sichergestellt. Zudem wird hierbei auch berücksichtigt, dass die religiösen Interessen, soweit das infektionsschutzrechtlich vertretbar ist, beachtet werden. Die Durchführung von Online- Gottesdiensten ist weiterhin möglich. Die Allgemeinverfügung ist zudem „Neutral“ formuliert, als sie sich nicht gegen eine bestimmte Religion richtet und auch nicht gegen die Religion an sich. Andere Bereiche des sozialen Lebens sind in gleicher Weise betroffen. Zudem sind nur Zusammenkünfte untersagt. Es steht den Religionsgemeinschaften frei, weiterhin öffentlich zu wirken und Seelsorge zu betreiben.

#### *Ausnahmen*

Durch die Möglichkeit weiterhin Online-Gottesdienste, bei deren Vorbereitung maximal 15 Personen unter Einhaltung der aktuellen Coronaschutzverordnung mitwirken können, bleibt weiterhin die religiöse „Grundversorgung“ gewährleistet.

Die Durchführung von Beerdigungen mit einer Höchstteilnehmerzahl von 50 Personen unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln im Sinne der aktuellen Coronaschutzverordnung sowie das Tragen einer medizinischen Maske (empfehlenswerter ist eine FFP2- Maske), ist im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zulässig. Schließlich ist eine würdevolle Grablegung vom postmortalen Persönlichkeitsrecht geschützt.

**Zu II.:**

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 24 und Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**Zu IV.:**

Für den Zeitraum nach dem 18.04.2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

Die Stadt Lage überprüft die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen auch mit Blick auf die geltende Rechtslage laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint oder sich wesentliche rechtliche Änderungen ergeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

**Hinweis:** Bei dem Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Lage, 30.03.2021

Gez. Matthias Kalkreuter  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 30.03.2021

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.  
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.  
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.  
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.